

# Ein Kaiseredikt aus Nazareth

Von Otto Eger

Im Jahre 1878 erhielt Fröhner in Paris eine Inschrift auf einer Marmorplatte gesandt. Wie ein Vermerk von Fröhners Hand besagt, erfolgte die Zusendung aus Nazareth. Die in griechischer Sprache abgefaßte Inschrift ist ausgezeichnet erhalten und hat folgenden Wortlaut:

Διάταγμα Καίσαρος.

- Ἄρῃσκει μοι τάφους τύνβους  
τε οὔτινες εἰς θρησκείαν προγόνων  
ἐποίησαν ἢ τέκνων ἢ οἰκείων  
5 τούτους μένειν ἀμετακεινήτους  
τὸν αἰῶνα . ἐὰν δὲ τις ἐπίδ(ε)ίξῃ τι-  
να ἢ καταλελυκότα ἢ ἄλλω τινὶ  
τρόπῳ τοὺς κεκηδευμένους  
ἐξερριφφότα ἢ εἰς ἑτέρους  
10 τόπους δώλῳ πονηρῶ με-  
τατεθεικότα ἐπ' ἀδικίᾳ τῆ τῶν  
κεκηδευμένων ἢ κατόχους ἢ λί-  
θους μετατεθεικότα κατὰ τοῦ  
τοιούτου κριτήριον ἐγὼ κελεύω  
15 γενέσθαι καθάπερ περὶ θεῶν  
ε[ί]ς τὰς τῶν ἀνθρώπων θρησκ-  
κ[ε]ίας. πολλὸν γὰρ μᾶλλον δεήσει  
τοὺς κεκηδευμένους τειμαῖν.  
καθόλου μηδενὶ ἐξέστω μετα-  
20 κεινῆσαι . εἰ δὲ μὴ , τοῦτον ἐγὼ κε-  
φαλῆς κατάκριτον ὄνόματι  
τυμβωρυχίας θέλω γενέσθαι .

Die Übersetzung lautet folgendermaßen:

„Edikt des Kaisers. Es ist mein Wille, daß, wenn jemand Gräber oder Grabhügel angelegt hat zur Ehrung von Vorfahren, Kindern oder Hausangehörigen, diese (das sind die eben Genannten, für deren Bestattung das Grab bestimmt ist) auf ewig unangetastet bleiben. Wenn aber jemand einen anderen anzeigt, daß dieser unter Zerstörung (des Grabes) oder auf andere Weise die Bestatteten herausgerissen oder sie in böser Absicht zur Verunehrung der Bestatteten an einen anderen Ort gebracht oder Verschlussteine<sup>1)</sup> weggenommen hat, dann befehle ich, daß gegen einen solchen ein Gerichtsverfahren stattfinden soll zur göttergleichen Verehrung der (bestatteten) Menschen. Denn man muß die Bestatteten viel mehr ehren (als seither). Es soll überhaupt niemand erlaubt sein, (sie) anzutasten. Widrigensfalls will ich, daß dieser (der Täter) in einem Verfahren, das auf Todesstrafe abzielt, wegen Gräberschändung verurteilt wird.“

Fröhner, in dessen Besitz der Stein bis zu seinem Tode blieb, hat diesen nie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wie er das gleiche auch bei anderen Schätzen seiner Sammlung tat, was mit zu dem unbegründeten Verdacht Anlaß gab, daß es sich um Fälschungen handle. Erst nach Fröhners Tod ist die Inschrift im Jahre 1930 von Cumont veröffentlicht worden. Seit dieser Zeit haben sich viele Gelehrte der verschiedensten Nationen und Fachrichtungen um die Deutung derselben bemüht<sup>2)</sup>, denn die Inschrift gibt — obwohl die Lesung des Textes keinerlei Schwierigkeiten macht und auch hinsichtlich des Inhalts ohne weiteres ersichtlich ist, daß es sich um ein Einschreiten im Falle von Gräberfreveln handelt — eine ganze Reihe von Rätseln auf.

Aus den Schriftzeichen läßt sich für den Kenner der Epigraphik durch Vergleich mit anderen Inschriften mit Bestimmtheit schließen, daß die Inschrift zu Beginn des römischen Prinzipats eingemeißelt worden ist. Kaiser Augustus und seine ersten Nachfolger Tiberius, Caligula und Claudius kommen mithin als Edizenten in Betracht. Trotz der großen Mühe und allem Scharfsinn, die man bereits auf die Lösung dieser Frage verwandt hat, läßt sich aber nicht feststellen, welchem dieser Kaiser das Edikt zuzusprechen ist. Die Mehrzahl der Gelehrten hat sich für Augustus ausgesprochen, so ganz neuerdings Markowski, der nachzuweisen versucht, daß das Edikt bei der Anwesenheit des Augustus in Palästina im Jahr 30 v. Chr. von ihm erlassen worden sei. Dagegen vertritt z. B. Lösch die Hypothese, daß Caligula der Urheber sei. Bei vorsichtiger Abwägung aller in Betracht kommen-

den Momente wird man die Frage nach der Person des edizierenden Kaisers heute noch offen lassen müssen.

Nicht sicher zu beantworten ist auch die Frage, wo die uns auf dem Stein erhaltene griechische Übersetzung des zweifellos lateinisch abgefaßten Urtextes des Edikts entstanden und von wem und zu welchem Zweck die Veröffentlichung auf der Marmorplatte erfolgt ist. Die ohne Zweifel gekürzte Einleitung, die nur die Bezeichnung als *διάταγμα Καίσαρος* enthält, macht es allerdings wahrscheinlich, daß keine offizielle Übersetzung vorliegt und daß auch die Veröffentlichung von privater Seite stattfand. Es könnte etwa der Besitzer eines Familiengrabs zum Schutz der darin Bestatteten und zur Abschreckung von Grabräubern diesen kaiserlichen Erlaß an dem Grab angebracht haben. Es begegnen ja häufig Grabinschriften, in denen Strafen gegen Gräberfrevel angedroht werden. In allerdings ganz vereinzelt Fällen wird in solchen Grabinschriften auch auf kaiserliche Erlasse, die zum Schutz der Gräber ergangen sind, verwiesen<sup>3)</sup>, und man kann in diesem Zusammenhang auch eine Inschrift einreihen, in der ein Grab unter den Frieden des Kaisers (*Καίσαρος εἰρήνη*) gestellt wird<sup>4)</sup>.

Bestritten ist schließlich auch, welcher Anlaß zum Erlaß des Edikts führte und ebenso sein Inhalt in seinen Einzelheiten.

Aus dem Wortlaut des Edikts ist hinsichtlich der näheren Umstände, die seinen Erlaß veranlaßten, nichts zu entnehmen, ebenso auch nichts dafür, daß sein Geltungsbereich sich nur auf Palästina erstreckt habe. Es läßt sich deshalb auch nichts Sicheres darüber sagen.

Doch hat man über diese Fragen die verschiedensten Vermutungen geäußert, so z. B. die, daß das Edikt ergangen sei, um dadurch die Wiederholung einer Störung des Paschahfestes in Jerusalem zu verhüten, wo einmal Samaritaner den Platz vor dem Tempel durch Ausstreuen von Leichenknochen rituell verunreinigten<sup>5)</sup>. Von anderer Seite ist versucht worden, darzutun, daß das Edikt auf Grund eines Berichtes des Pontius Pilatus ergangen sei, worüber später zu handeln ist.

Hinsichtlich des Inhalts des Edikts ist so viel sicher, daß es mit dem Schutz der Gräber, und zwar speziell der Familiengräber, in Zusammenhang steht. Aber die Meinungen sind geteilt, ob dieser Schutz allgemein den Grabanlagen gewährt werden soll oder ob nur eine Strafandrohung für den Fall eines besonders schweren Verbrechens, das sich speziell gegen die Bestatteten und ihre Grabesruhe richtet, vorliegt. In ersterem Sinn hat sich noch ganz kürzlich Markowski<sup>6)</sup> geäußert. Er glaubt, daß in dem ersten Teil des Edikts (bis 3. 20) der Kaiser

sich gegen die Demolierung von Grabanlagen im allgemeinen wende, worin auch die Wegschaffung von Grenzsteinen (*κάτοχοι*) und Steinen des Grabes (*λίθοι*) einbegriffen sei. Für dies Delikt soll nach Markowski ein Strafverfahren gemäß den religiösen Vorschriften der einzelnen Bevölkerungsteile Palästinas angeordnet sein (3. 14/7). Dagegen sollen die Schlußzeilen (3. 20/2) eine Strafandrohung gegen denjenigen enthalten, der eine unbegründete Anzeige wegen eines Grabfrevels erhebt. Zu diesem letzteren Vorgehen sei Augustus, den Markowski für den Urheber des Edikts hält, dadurch veranlaßt worden, daß seinem Freund Herodes nachgesagt worden sei, daß er die Gräber Davids und Salomos erbrochen habe; der Verbreitung derartiger Gerüchte habe Augustus durch die Androhung der Todesstrafe entgegentreten wollen. Dieser Erklärungsversuch Markowskis mag als Beweis dafür dienen, welche — allerdings zum Teil selbst geschaffene — Schwierigkeiten die Deutung des Edikts bereitet. Er ist zweifellos völlig verfehlt. Es ist ausgeschlossen, daß mit den Worten *εις τὰς τῶν ἀνθρώπων θρησκείας* in 3. 16/7 die Einleitung eines Verfahrens „gemäß den Religionen der Menschen“, d. h. der Einwohner Palästinas, angeordnet wird. Wie in 3. 3/4 von der *θρησκεία* d. h. der *religio* gegenüber den Vorfahren, Kindern und Hausgenossen als den in dem Grab zu Bestattenden die Rede ist, so ist es auch in 3. 16/7 die *religio* (*θρησκεία*) gegenüber den Bestatteten, die dem Kaiser die Veranlassung zu seinem Einschreiten bietet. Auch die Annahme, daß in 3. 20/2 ein Verfahren gegen den Calumniator, der eine unbegründete Anzeige wegen Grabfrevel erhebt, in Frage stehe, ist ganz abwegig.

Es ist überhaupt unrichtig, das Edikt in dieser Weise zu zerreißen und daraus Bestimmungen gegen zwei verschiedene Delikte herauszulesen. Vielmehr ist das Edikt ein einheitlicher, strafrechtlicher Erlaß, der sich überdies nicht richtet gegen verbrecherische Handlungen gegenüber Grabanlagen im allgemeinen, sondern nur gegenüber den Bestatteten selbst, gegen die Störung ihrer Grabesruhe. Allerdings scheint zunächst eine Bestimmung des Edikts dieser Auffassung entgegenzustehen. Es werden in 3. 7 bis 13 drei Fälle als Beispiele aufgeführt, in denen wegen Verbrechens der *τυμβωρυχία* (3. 21/2) Verurteilung zum Tode erfolgen soll. Es sind dies: das Herausreißen der Leichen (*ἐξερριφῶτα*), das Verbringen derselben an einen anderen Ort *ἐπ' ἀδικίᾳ τῇ τῶν κεκλιθευμένων*, und die Wegnahme von *κάτοχοι λίθοι*. Daß es sich in den ersten beiden Tatbeständen um einen

unmittelbaren Angriff gegen die Bestatteten und ihre Ruhe handelt, ist ohne weiteres klar. Aber wie steht es mit der Wegnahme der *κάτοχοι λίθοι* in 3. 12/3? Hier denkt man allerdings zunächst wohl nur an eine Beschädigung der Grabanlage. Faßt man aber *κάτοχοι λίθοι* richtig auf als diejenigen Steine, die zum Verschlusß des Grabes dienen, dann liegt auch in ihrer Entfernung ein Angriff gegen die Bestatteten. Mit dem Öffnen des seither verschlossenen Grabes werden sie dem Zugriff von Menschen und Tieren ausgesetzt, auch dies stellt eine Störung ihrer Grabesruhe dar. Wir haben es sonach doch mit einem Erlaß zu tun, der den Zweck verfolgt, speziell die Ruhe der Bestatteten zu sichern und Angriffe von ihnen abzuwehren. Da es sich bei Zuwiderhandlung um ein besonders schweres, die Ehrfurcht, die den Bestatteten gleich den Göttern geschuldet wird, verlegendes Delikt handelt, droht der Kaiser dem Täter die Todesstrafe an. Diese Auslegung, die zuerst Wenger<sup>7)</sup> dem Edikt gegeben hat, ist zweifellos die richtige.

Das *διάταγμα Καίσαρος* hat nun aber nicht nur als ein seither noch nicht bekannter<sup>8)</sup> kaiserlicher Erlaß, der sich gegen das Verbrechen der *τυμβωρυχία* richtet, vor allem das Interesse der Rechtshistoriker erregt, sondern es ist sofort bei seiner Veröffentlichung die Frage aufgetaucht, ob ihm nicht auch eine große Bedeutung auf religionsgeschichtlichem Gebiet zukommt. Wenn in 3. 12/13 *λίθοι*, die zum Verschlusß der Gräber dienen, begegnen, so erinnert dies daran, daß auch in den Berichten der Evangelien über die Grablegung und die Auferstehung Jesu des öfteren von dem *λίθος* als dem Verschlusßstein des Grabes die Rede ist, so in Marc. 16, 3ff.: und sie sprachen zueinander: wer wälzt uns den Stein von des Grabes Tür? (*τίς ἀποκυλίσει ἡμῖν τὸν λίθον ἐκ τῆς θύρας τοῦ μνημονείου*), auch Matth. 27, 66: *ἠσφαλίσαντο τὸν τάφον σφραγίσαντες τὸν λίθον μετὰ τῆς κουστωδίας* (die Pharisäer verwahrten das Grab, indem sie den Verschlusßstein versiegelten und eine Wache dabei aufstellten)<sup>9)</sup>. — Es wird nun auch weiter in Matth. 28, 12—15 berichtet, daß von den Juden das Gerücht verbreitet wurde, daß die Jünger Jesu dessen Leichnam aus dem Grab gestohlen hätten. Ist damit nicht die Möglichkeit eines Zusammenhangs zwischen dieser von seiten der Juden erhobenen Beschuldigung und dem Erlaß des sonst nicht bekannt gewordenen, in Palästina (vielleicht in Nazareth) inschriftlich erhaltenen Edikts aus dem Anfang der Kaiserzeit gegeben? Ist diese Beschuldigung etwa gar der Anlaß zum Erlaß des Edikts gewesen, das dann frühestens in dem letzten Regierungsjahr des Tiberius ergangen sein könnte?

Allerdings bliebe dabei zunächst noch zu erklären, auf welchem Weg der Kaiser von dieser Beschuldigung Kenntnis erhalten haben und dadurch zum Erlass des Edikts bewogen worden sein könnte. Aber auch diese Frage fände ihre Lösung, wenn die in der späteren, aus dem 2. Jahrhundert nach Chr. stammenden christlichen Überlieferung enthaltene Nachricht zutrifft, wonach Pontius Pilatus an den Kaiser einen Bericht über die Vorgänge beim Tod Jesu gesandt hat. So hat denn auch neuestens Lösch<sup>10)</sup> versucht, darzutun, daß in der Tat das Edikt von Caligula auf Grund eines Berichtes des Pontius Pilatus erlassen worden sei. Allerdings sind die Gründe, die Lösch für die Urhebererschaft des Caligula vorbringt, keineswegs durchschlagend. Aus dem Edikt selbst ergibt sich auch, wie oben schon betont, kein Anhaltspunkt über die näheren Umstände, die Anlaß zu seinem Erlass gaben. Vielmehr scheinen die allgemeine Fassung des Edikts, die in diesem Fall nicht veranlaßte Erwähnung der Zerstörung des Grabes (3. 7 *καταλευκόντα*) bei den aufgeführten Tatbeständen und insbesondere die Begründung, die der Kaiser für sein gesetzgeberisches Eingreifen gibt, daß nämlich damit der den Bestatteten gleich den Göttern geziemenden Verehrung Genüge geschehen soll (3. 15/7), eher gegen den vermuteten Zusammenhang mit einem Bericht des Pontius Pilatus zu sprechen. Aber auch, wenn man diese Bedenken in vollem Umfang würdigt, so erscheint es doch zur Zeit nicht angängig, die Möglichkeit eines derartigen Zusammenhangs schlechthin und unbedingt zu verneinen.

<sup>1)</sup> Das  $\eta$  zwischen *κατόχους* und *λίθους* beruht wohl auf einem Irrtum des Steinmehen und ist deshalb zu streichen, s. Zulueta bei Markowŝki a. a. O. S. 7.

<sup>2)</sup> Siehe das Schrifttum bei Lösch, *Diatagma Kaisaros*, Freiburg 1936, S. XI ff.; Markowŝki, *Diatagma Kaisaros*, Poznańskie torwarzystwo przyjaciel nauk, Prace komisji filologicznej tom VIII zeszyt 2, 1937, S. 2 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. Wenger, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Roman. Abteilung*, Bd. 51, S. 393.

<sup>4)</sup> Vgl. Markowŝki a. a. O. S. 25, 69.

<sup>5)</sup> So Carcopino, vgl. Lösch a. a. O. S. 26.

<sup>6)</sup> Siehe oben Anm. 2.

<sup>7)</sup> *Zeitschr. d. Sav.-St., Roman. Abt.*, Bd. 51, S. 388 ff.

<sup>8)</sup> Vielleicht beziehen sich Stellen in späteren römischen Rechtsquellen auf die im Edikt enthaltenen Vorschriften, so *Cod. Just.* 9, 19, 4; s. Wenger a. a. O. S. 382.

<sup>9)</sup> Siehe darüber, daß *στόχος λίθος* auch „versiegelter Stein“ bedeuten kann, Strouf bei Wenger a. a. O. S. 390<sup>3)</sup>; bei Wenger S. 391 auch weitere Stellen aus den Evangelien.

<sup>10)</sup> Siehe oben Anm. 2.